

Allgemeine Einkaufsbedingungen Satisloh GmbH

1. Geltungsbereich

Auf die gesamten Beziehungen der Satisloh GmbH, Wetzlar („Satisloh“) mit dem Lieferanten, der Unternehmer ist, über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und Dienst- oder Werkleistungen („Leistungen“) finden ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich abgeschlossen wurden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zudem für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten. Sollten die Vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch zu einer Bestellung auf einem gedruckten Bestellformular von Satisloh stehen, so gehen die in der Bestellung schriftlich vereinbarten Bedingungen vor. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit ausgeschlossen, auch wenn Satisloh ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss, Leistungserbringung

(1) Satisloh ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, sofern der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

(2) Satisloh ist berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung zu kontrollieren.

3. Lieferbedingungen (Termine, Verzug, Eigentumsvorbehalt, Materialbestellung)

(1) Es gelten die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich sind.

(2) Der Lieferant ist verantwortlich für die zeitgerechte Einholung aller notwendigen Genehmigungen für Lieferungen an Satisloh. Verzögert sich der vereinbarte Liefertermin aufgrund einer mangelnden Genehmigung um mehr als 4 (vier) Wochen, hat Satisloh das Recht, von dem Vertrag, der dieser Lieferung zu Grunde liegt, zurückzutreten.

(3) Der Lieferant hat Satisloh unverzüglich nach Erkennbarkeit über alle Umstände, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus zur angegebenen Lieferadresse von Satisloh zu erfolgen. Erfüllungsort für Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz von Satisloh.

(5) Im Falle des Lieferverzuges ist Satisloh berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettolieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5% des Gesamtnettolieferwertes.

Satisloh ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Den Parteien ist es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer oder ein höherer Schaden entstanden ist.

(6) Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht nach Bezahlung auf Satisloh über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(7) Materialbestellungen bleiben Eigentum von Satisloh und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Materialbestellungen dürfen nur für die Bestellungen von Satisloh verwendet werden und bei Beschädigungen am beigestellten Material ist der Lieferant ersatzpflichtig.

(8) Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials durch den Lieferanten erfolgt für Satisloh, die unmittelbare Besitzerin der hierbei entstandenen neuen Sachen wird. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Satisloh gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Satisloh das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von Satisloh zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(9) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Satisloh sowie Bezeichnung der Lieferung nach Liefergegenstand und Menge angibt. Zwecks Ausstellung von Präferenznachweisen bzw. Ursprungszeugnissen von Satisloh an den Kunden, gilt folgendes:

a) Der Lieferant in der Europäischen Gemeinschaft stellt für Waren mit präferenziellem Ursprung eine Lieferantenerklärung aus; für nichtpräferenzielle Ursprungswaren (Drittlandwaren) nennt der Lieferant Zolltarif-Nr. und Ursprungsland der Liefergegenstände.

b) Der Lieferant außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (im Drittland) liefert die Ware entweder direkt mit einem Ursprungszeugnis ODER gibt zusätzlich zur Zolltarif-Nr. und Ursprungsland, folgende Erklärung in Englisch ab:
Declaration of Origin: We hereby certify that the above information is true and correct and that the country of origin of the material described is (Datum, Unterschrift und Stempel).

(10) Unteraufträge darf der Lieferant lediglich für die Zulieferung marktgängiger Teile und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Satisloh vergeben.

4. Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr geht über mit Eingang der Lieferung „frei Haus“, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr erst mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang beim von Satisloh benannten Erfüllungsort (Lieferadresse auf der jeweiligen Bestellung) über.

(2) Die Abnahme von Werkleistungen findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an der Liefer- oder Leistungsadresse statt und bedarf der Ausstellung einer Bescheinigung durch Satisloh in Textform. Eine konkludente oder fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der vereinbarte Preis ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Festpreis, der Verpackung, Lieferung, Versicherung, Steuern, sonstige Nebenkosten sowie sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschließt.

(2) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von Satisloh innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Satisloh, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände oder Erbringung der Leistung.

(3) Satisloh stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

(4) Die Aufrechnung des Lieferanten mit von Satisloh bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(5) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig oder durch Satisloh anerkannt sind. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Mängelhaftung, Untersuchungspflicht, Verjährung, Gewährleistungseinbehalt

(1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände bzw. Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend dem Stand der Technik liefern bzw. erbringen. Die Liefergegenstände müssen insbesondere den zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Sollte der Lieferant aufgrund einer Vorgabe von Satisloh vom Stand der Technik sowie den anwendbaren Sicherheitsvorschriften abweichen müssen, muss er Satisloh hierüber unverzüglich informieren.

(2) Mängel sind zu rügen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

(3) Die Mängelansprüche von Satisloh richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Gewährleistungsansprüche von Satisloh für Lieferungen und Leistungen verjähren, soweit diese entsprechend ihrer üblichen Verwendung für den Einbau in ein Bauwerk bestimmt sind, in fünf Jahren, im Übrigen in 36 Monaten beginnend mit Gefahrübergang.

(5) Satisloh ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt von 5% der Nettoauftragssumme für Mängelansprüche zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der Europäischen Union zugelassen ist, abzulösen. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen. Der Sicherheitseinbehalt bzw. die zur Ablösung gestellte Bürgschaft wird auf schriftliches Verlangen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausbezahlt bzw. zurückgegeben.

7. Vertraulichkeit, Datensicherheit, Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlichen kommerziellen und technischen Informationen von Satisloh, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor deren Zugriff zu schützen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Informationen öffentlich bekannt geworden sind oder dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt waren, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

(2) Von Satisloh zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne, Muster, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel technische Unterlagen, o.ä., an denen Eigentums- und Urheberrechte von Satisloh bestehen; sowie speziell für Satisloh insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Spezifikationen gefertigten Erzeugnisse dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht zur Schau gestellt, nicht verbreitet oder zu anderen als den von Satisloh bestimmten Zwecken benutzt werden.

(3) Der Lieferant hat alle Sicherheitsverfahren, -richtlinien oder -standards, die ihm von Satisloh und/oder einem mit Satisloh verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten und sicherzustellen, dass seine etwaigen Unterauftragnehmer diese einhalten, insbesondere die «Satisloh Information Security Requirements for Suppliers», welche unter www.satisloh.com/legal zur Verfügung gestellt werden, oder anderweitig im Vertrag festgelegt sind.

(4) Falls Satisloh dem Lieferanten personenbezogene Daten offenlegt, hat der Lieferant alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant hat angemessene physische, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten und die Fähigkeit zur Gewährleistung der dauerhaften Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu gewährleisten.

Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seinen Mitarbeitern, die an der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen für Satisloh beteiligt sind, die unter www.satisloh.com/de/rechtshinweise/datenschutzerklaerung#c2986 abrufbare Datenschutzerklärung von Satisloh zukommen zu lassen.

Der Lieferant erklärt sich bereit, seine Zustimmung zu Vertragsänderungen, die nach vernünftiger Einschätzung seitens Satisloh oder seiner verbundenen Unternehmen erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder die Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten, nicht zu verweigern oder zu verzögern, und erklärt sich bereit, solche Änderungen ohne zusätzliche Kosten für Satisloh umzusetzen.

Der Lieferant erkennt an, dass die vertragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten den Abschluss zusätzlicher Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen mit Satisloh oder seinen verbundenen Unternehmen erfordern kann. Soweit solche zusätzlichen Vereinbarungen nicht von vornherein als Teil des Vertrages abgeschlossen werden, werden der Lieferant, seine betreffenden verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer auf Verlangen von Satisloh unverzüglich solche Vereinbarungen abschließen, wie sie von Satisloh bestimmt werden und soweit dies durch zwingendes Recht oder eine zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben ist.

8. Haftung, Produkthaftungs- und Schutzrechtsverletzungen

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten hat, ist er verpflichtet, Satisloh den Schaden zu ersetzen, bzw. insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Satisloh aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

(3) Im Rahmen seiner vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Satisloh durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und Satisloh den Versicherungsschutz auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Soweit der Lieferant es zu vertreten hat, dass sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder vertragsgemäßer Nutzung seiner Leistungen eine Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergibt, haftet er und stellt Satisloh von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten.

9. Compliance

9.1 Allgemeine Compliance

(1) Der Lieferant sowie seine Bediensteten, Angestellten, Vertreter oder Subunternehmer verpflichten sich, jederzeit a) alle anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze, Satzungen, Verordnungen und Kodizes einzuhalten, die sich unter anderem auf Steuer- und Sozialgesetze, Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Terrorismus, Zwangsarbeit Sklaverei und Menschenhandel, Gesetze zum Umweltschutz, Anti-Geldwäsche-Gesetze, Exportkontrolle, Embargos und Wirtschaftssanktionen, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Gesetz über ausländische Beiträge (Regulierung), Handelsrecht, Umwelt, Transport und deren Einhaltung durch seine Bediensteten, Angestellten, Agenten oder Subunternehmer und b) den EssilorLuxottica Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie die Anti-Bestechung & -Korruptionsprinzipien und -richtlinien, abrufbar unter <https://www.essilorluxottica.com/en/governance/ethics/#code-of-conduct>, in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(2) Der Lieferant hat die Liefergegenstände und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken, insbesondere den geltenden CE-Richtlinien, zu erbringen. Die Liefergegenstände sind entsprechend zu kennzeichnen und alle Unterlagen und Nachweise, die die Einhaltung der einschlägigen CE-Richtlinien belegen, sind Satisloh auf Verlangen auszuhandigen.

9.2 Wirtschaftssanktionen

(1) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er alle nationalen

und internationalen Exportkontroll- und Finanz-/Wirtschaftssanktionsvorschriften einhält.

(2) Der Lieferant garantiert, dass weder er noch seine Aktionäre, Direktoren, Mitarbeiter oder Personen, die an der vertraglichen Tätigkeit beteiligt sind, einschließlich der Personen, mit denen eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht, auf einer von einer Regierungsbehörde (z.B. Vereinigte Staaten, Europäische Union usw.) oder einer internationalen Institution (z.B. Vereinte Nationen) geführten Sanktionsliste aufgeführt sind.

9.3 Exportkontrolle

(1) Der Lieferant bestätigt hiermit, dass weder der Empfang, der Transport, die Lieferung, die Verwendung noch der Weiterverkauf der Güter zu einer Verletzung von Sanktionen oder Verboten führen könnte, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder einer nationalen Regierungsbehörde verhängt wurden und die für die Durchführung der Transaktion relevant sind. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen in Bezug auf die Waren, den Ort der Verwendung oder Durchführung, die beabsichtigte Endverwendung, etwaige Zwischenempfänger, den Käufer oder Endverbraucher oder sonstige Personen (einschließlich Organisationen), die an der Transaktion oder den Waren beteiligt sind oder ein Interesse daran haben.

(2) Liefergegenstände sind generell für den (Re)-Export bestimmt. Der Lieferant stellt alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, welche eine Klassifizierung des Liefergegenstandes gemäß den gültigen Exportbestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zulassen. Unterliegen Liefergegenstände der US-(Re)Exportkontrolle, so ist ein entsprechender Hinweis mit Angabe der entsprechenden Klassifizierung auf dem Lieferschein zu vermerken.

(3) Der Lieferant sichert zu, dass die Informationen, die er Satisloh gemäß dieser Klausel zur Verfügung stellt, vollständig und richtig sind. Satisloh ist berechtigt, von Zeit zu Zeit vom Lieferanten technische Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um die eigenen Verpflichtungen im Hinblick auf Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sicherzustellen.

9.4 Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 9 genannten Verpflichtungen durch den Lieferanten stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Lieferant stellt Satisloh (und ggf. dessen Endkunden) von jeglicher Verantwortung und allen Folgen frei, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen eine der in dieser Ziffer beschriebenen Verpflichtungen ergeben.

10. Allgemeine Bestimmungen

(1) Erfüllungsort ist die jeweils auf der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

(2) Die Abtretung der sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von Satisloh.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Im Falle einer mündlichen Vereinbarung bedarf sie der Dokumentation in Textform.

(5) Der Vertrag und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten oder Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag/Liefergeschäft sowie für Klagen im Zusammenhang mit Wechseln und Schecks, ist der Sitz von Satisloh in 35578 Wetzlar. Satisloh ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

(7) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Wenn diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, ist der deutsche Text in jedem Fall maßgebend.

Edition Oktober 2024